Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Bundesamt für Justiz (BJ) Bern Per Email: <u>cornelia.perler@bj.admin.ch</u> (PDF- und Word-Version)

Liestal, 15. November 2022

19.415 n Pa. Iv. Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung im eingangs erwähnten Geschäft. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dem Regierungsrat ist es grundsätzlich ein grosses Anliegen, Jugendliche möglichst früh in den politischen Prozess einzubeziehen, da er die aktive Partizipation der 16- und 17-Jährigen als wichtig erachtet. Im März 2018 wurde jedoch eine Initiative, mit welcher das Stimmrecht mit 16 eingeführt werden sollte, von den basellandschaftlichen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern überaus deutlich mit 84.45% verworfen (Ablehnung Initiative «Stimmrecht mit 16»). Dieser klare Entscheid der Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Landschaft ist für den Regierungsrat bindend. Folglich spricht er sich gegen die vorgelegte Änderung der Bundesverfassung aus.

## Anmerkungen betreffend Entwurf der Verfassungsbestimmungen

Wir regen an, eine Umformulierung von Art. 136 Abs. 1 Satz 2 («Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten») vorzunehmen. Die Vorlage in Art. 136 BV verzichtet bewusst auf einen expliziten Verweis resp. Vorbehalt betreffend Art. 143 BV und das passive Wahlrecht. Sodann erscheint es nicht plausibel, dass die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zustehen sollen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Eine entsprechende Entmündigung kann bzw. konnte früher erst nach der Erlangung der vollen Handlungsfähigkeit erfolgen (die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist). Auch wenn sich die Formulierung auf die volljährigen Personen bezieht, suggeriert sie, dass auch Unmündige entmündigt werden könnten. Zudem ist der Begriff der Entmündigung nicht mehr zeitgemäss (das ZGB spricht von «Personen unter umfassender Beistandschaft»), was im Rahmen einer allfälligen Anpassung des betreffenden Artikels ebenfalls zu berücksichtig wäre.



## **Anmerkungen betreffend Bericht**

Wie der Bericht ausführt, ist davon auszugehen, dass eine Senkung des Stimmrechtsalters auf Bundesebene Signalcharakter für die Kantone hätte. Folglich wäre nicht nur in Bezug auf Abstimmungen auf Bundes-, sondern auch auf Kantons- und Gemeindeebene mit steigenden Kosten zu rechnen. Wie hoch die finanzielle Auswirkung in der Tat wäre, ist derzeit nicht vollends abgeklärt. Daneben wird in gewissen Kantonen (wie z. B. im Kanton Basel-Landschaft) keine unverzügliche Senkung der Altersschranke erfolgen können, da hierfür eine Verfassungsänderung notwendig würde. Eine dadurch entstehende Diskrepanz zwischen eidgenössischen und kantonalen sowie kommunalen Abstimmungen würde nicht der Rechtssicherheit dienen und zu einem weiteren nicht zu unterschätzenden Aufwand führen. Der Bericht äusserst sich nicht zu diesen Punkten und sollte entsprechend ergänzt werden.

Wir	danken	Ihnen für	die Beri	icksichtigur	ng unserer	Anliegen.
-----	--------	-----------	----------	--------------	------------	-----------

Freundliche Grüsse

Kathrin Schweizer Regierungspräsidentin Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin